

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

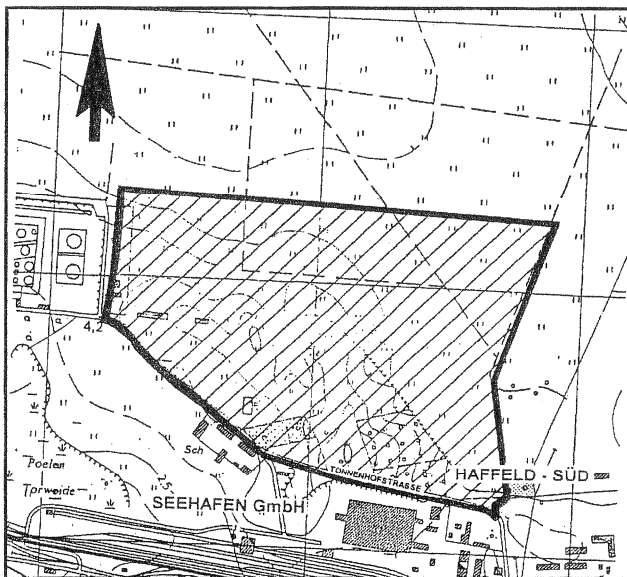
Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 41/96
„Industriegebiet Haffeld Süd I“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: durch das ehemalige GUS-Gelände Haffeld;
im Abstand von ca. 600 m zur nördlich gelegenen Uferlinie
der Wismarbucht
- im Osten: durch die provisorische Zufahrt zum ehemaligen GUS-
Gelände als Abzweig von der Tonnenhofstraße,
ca. 350 m westlich der Straße Am Torney
- im Süden: durch die Südseite der Tonnenhofstraße und das
Betriebsgelände der Seehafen Wismar GmbH
- im Westen: durch die Westseite des neuen Abschnitts der Tonnenhof-
straße, ca. 30 m östlich des Tanklagers der Seehafen
Wismar GmbH am Tonnenhof

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 41/96 „Industriegebiet Haffeld Süd I“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Februar 1998, Az.: VIII 231b-512.113-06 (41/96) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 41/96 „Industriegebiet Haffeld Süd I“ und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. September 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –